

# Finanzordnung des DSV

## § 1 Allgemeines

1. Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Ordnungen, die sich das Präsidium und die Fachsparten geben, um die Verbandsgeschäfte ordnungsgemäß führen zu können. Die dem DSV für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
2. Die Finanzordnung stellt sicher, dass die allgemein gültigen Compliance Regeln eingehalten werden sowie steuerliche Anforderungen erfüllt werden.
3. Die Finanzordnung regelt die Behandlung
  - des Haushalts als Zielvorstellung von Mittelherkunft und -verwendung,
  - des Soll-Ist-Vergleiches im Rahmen der Kostenrechnung als Kontrollinstrument.

## § 2 Haushaltsverantwortung

1. Der Gesamthaushalt besteht aus den Teilhaushalten der Fachsparten, der Schwimmjugend und den Zentralhaushalten des DSV wie z.B. Verwaltung, allg. Sportbetrieb etc. Ihm können einzelne Sonderhaushalte für spezielle Maßnahmen zugeordnet werden (Bsp. Sonderhaushalte für sportliche Veranstaltungen wie EM, WM etc.).
2. Die Fachsparten und die Schwimmjugend verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel im Rahmen der in der Satzung bestimmten Selbständigkeit eigenständig. Sie sind dabei an die Finanzordnung, Vorgaben des Präsidiums und Beschlüsse des Hauptausschusses gebunden.
3. Die Haushaltsverantwortung insgesamt liegt beim Präsidium im Aufgabengebiet des Vizepräsidenten Finanzen. Die Vorsitzenden der Fachsparten und der Schwimmjugend verantworten deren jeweilige Teilhaushalte.
4. Eine Delegation der Haushaltsverantwortung ist nicht möglich! Möglich ist die Übertragung von Aufgaben (Erstellung des Zahlenwerks, Kassenführung u.ä.) an Dritte.

## § 3 Haushaltsaufstellung und -beschluss

1. Nach der Satzung gehört die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes zu den Aufgaben des Präsidiums. Zuvor stellen die Fachsparten, die Verwaltung und die Schwimmjugend ihre Teilhaushalte auf und bringen sie in den Gesamthaushalt ein. Das Präsidium kann hierbei im Vorwege Planungsgrundlagen verordnen.
2. Der jährliche Haushalt wird durch den Hauptausschuss beschlossen.
3. Der Haushaltsplan soll bis zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr vorliegen.

## § 4 Formaler Aufbau

Der ordentliche Haushalt (oH) enthält eigene laufende Einnahmen und Ausgaben; der außerordentliche Haushalt (aoH) enthält Finanzierungen aus Mitteln der Öffentlichen Hand.

## § 5 Haushaltsregeln

1. Die Veranlassung von Ausgaben, die den jeweiligen Teilhaushalt insgesamt überschreiten, ist unzulässig. Einzelausgaben richten sich nach den in den Einzelhaushalten geplanten Kostenarten und benötigen die Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen wenn sie die geplanten Ausgaben einer Kostenart um mehr als 50% überziehen. Einzelausgaben in Höhe von über 5.000,00 € im o.H. bedürfen der gesonderten Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen.
2. Ausgaben und Überziehungen der Einzelmaßnahmen im a.o.H. unterliegen grundsätzlich der Kontrolle des Generalsekretärs und Direktor Leistungssports.
3. Ausgaben des Haushalts und der Teilhaushalte müssen den allgemein gültigen

Compliance Regeln und den Steuerrichtlinien entsprechen.

(a) Zuwendungen/Einladungen an Dritte dürfen 35,00€ nicht überschreiten, in Ausnahmefällen sind Zuwendungen/Einladungen über 35,00 € möglich. Diese bedürfen der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen oder der Präsidentin.

(b) Zuwendungen/Einladungen an Angehörige des DSV im Rahmen von Veranstaltungen, Arbeitsessen etc. dürfen 35,00 € nicht überschreiten, bei Gemeinschaftsveranstaltungen gilt diese Summe im Mittel. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen.

(c) Bei entsprechenden Ausgaben sind die Teilnehmer namentlich zu protokollieren (Bewirtsungsbeleg) und mit der Abrechnung an die Buchhaltung zu geben.

4. Nachträglich notwendige, unvorhergesehene Haushaltsmittel müssen mit ausführlicher Begründung schriftlich beim Präsidium beantragt werden, das dann je nach Haushaltslage entscheidet.
5. Bruttoprinzip: Einnahmen und Ausgaben müssen brutto, d.h. ohne Saldierung, ausgewiesen werden.
6. Abrechnungskonten bei Banken, die durch die Fachsparten benötigt werden, müssen als Konten des DSV geführt werden. Sie müssen durch das Präsidium bewilligt und von zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums eröffnet werden.
7. Die Geschäftsvorfälle dürfen auf Sammelbelegen zusammengefasst werden, wenn dies die Arbeit der Buchhaltung erleichtert; die Original-(Einzel)-Belege müssen jedoch mit eingereicht werden. Es gelten die Grundsätze: Keine Zahlung ohne Original-Beleg und keine Bar-Auszahlungen.
8. Bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Buchführung gelten die handels- und steuerrechtlichen Grundsätze. Vorschriften des Bundesinnenministeriums und anderer öffentlicher Stellen sind zu beachten.
9. Die Belege der unter Ziff.5 genannten Konten sind monatlich bis spätestens zum 10. des Folgemonats an die Geschäftsstelle zu senden (Kontoauszüge, Anlagen sowie sich daraus ergebende Buchungsbelege). Dort erfolgt dann die ordnungsgemäße Verbuchung.
10. Verträge nach § 20 Abs.3 der Satzung, die zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, betreffen alle Tätigkeiten einer Fachsparte, die entsprechend § 20 Abs.2 S.1 der Satzung notwendig sind, um die administrative Verwaltung der Fachsparte und des Fachausschusses sowie die Durchführung von Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen sicher zu stellen.
11. Verträge nach § 20 Abs.3 der Satzung, die zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, betreffen alle Tätigkeiten der Deutschen Schwimmjugend, die notwendig sind, um die administrative Verwaltung der Deutschen Schwimmjugend sowie die Durchführung von Jugendmaßnahmen im Sinne der Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Deutschen Schwimmjugend sicher zu stellen.
12. Für jedes abgelaufene Jahr haben die Vorsitzenden der Fachsparten und der Schwimmjugend gegenüber dem Präsidium eine schriftliche Vollständigkeitserklärung vorzulegen.
13. Die Richtlinien für die Abrechnung von Reise- und Verwaltungskosten etc. sind Bestandteil dieser Finanzordnung.

#### § 6 Soll-Ist-Vergleich des Haushalts

1. Monatlich wird der Stand des laufenden oH und aoH ermittelt und den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Vorsitzenden der Fachsparten und der Schwimmjugend zur Information zugeleitet. Das geschieht in Form eines Soll-Ist-Vergleiches für jede Fachsparte, die Schwimmjugend, die weiteren Teilhaushalte und den Gesamthaushalt.

2. Verantwortlich für die Erstellung des Haushaltes und des Soll-Ist-Vergleichs ist der Vizepräsident für Finanzen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Für die rechtzeitige und vor allem zeitnahe Übermittlung der Belege und Abrechnungen an die Geschäftsstelle sorgen die Haushaltsverantwortlichen. Das gilt insbesondere auch für die Abrechnung von Vorschüssen, die nur dann ausgezahlt werden, wenn zuvor ausgezahlte abgerechnet sind.

3. Der Soll-Ist-Vergleich ist selbständiger Tagesordnungspunkt bei Sitzungen des Präsidiums. Er ist regelmäßig auch zwischen den Vorsitzenden der Fachsparten sowie der Schwimmjugend und dem Vizepräsidenten für Finanzen zu besprechen.

4. Liegen die Abrechnungen einer Fachsparte oder der Schwimmjugend nicht rechtzeitig vor, ist der Vizepräsident Finanzen berechtigt, sämtliche Zahlungen für diese Fachsparte bzw. die Schwimmjugend zu sperren.

5. Der kumulierte Soll-Ist-Vergleich des laufenden Jahres ist die Basis für die Erstellung des Haushaltes für das Folgejahr.

6. Die Zahlen der Kostenrechnung und des Soll-Ist-Vergleiches müssen mit denen der Buchhaltung übereinstimmen.

#### §7 Finanzielle Sondersituationen (Nachtragshaushalt)

In finanziellen Sondersituationen, verursacht etwa durch den strukturellen Wegfall im Haushalt geplanter Einnahmen oder anderer Ausnahmesituation kann der Vizepräsident Finanzen auf Beschluss des Präsidiums vorläufige oder grundsätzliche Haushaltseinschränkungen für Teilhaushalte sowie für den Gesamthaushalt erlassen. Grundsätzliche Haushaltseinschränkungen sind dem Hauptausschuss anzuzeigen und von ihm in seiner folgenden ordentlichen Sitzung zu genehmigen (Nachtragshaushalt). Vorläufige Haushaltseinschränkungen sind dem Hauptausschuss anzuzeigen.

Beschlossen durch das Präsidium am 11. April 2014

Peter Obermark  
Vizepräsident Finanzen